

Elfte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 11. Januar 2024

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Trier am 21. Dezember 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 10. Januar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S. 4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. Januar 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 89, S. 5), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine individuelle Überschreitung der Anzahl der insgesamt nachzuweisenden Leistungspunkte durch die Belegung von Wahlpflicht- und Wahlmodulen ist im Umfang von bis zu 5 Leistungspunkten zulässig.“
2. In § 11 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungen“ ein Komma und das Wort „Sprachprüfungen“ eingefügt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 5 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass ein Bearbeitungszeitraum von zwei bis vier Wochen eingehalten werden kann. Die Hausarbeit muss innerhalb einer von der Prüferin oder dem Prüfer festzusetzenden Frist abgegeben werden. Diese Frist darf nicht später als drei Monate nach dem Ende der Veranstaltung enden. Mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers ist eine einmalige Verlängerung zulässig.“
 - b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer (kombinierten) Sprachprüfung ist eine Überprüfung von sprachlichen Kompetenzen zu verstehen, bei der schriftliche Prüfungselemente um mündliche Prüfungselemente ergänzt werden, um die Dimension des Spracherwerbs in einzelnen Kompetenzbereichen überprüfen zu können. Alle Prüfungsbestandteile müssen innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums abgelegt werden. Alle Teile der Prüfungen gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Endnote ein, die als arithmetisches Mittel berechnet wird und dann auf eine der in § 16 Abs. 1 APO Bed. aufgeführten Noten gerundet wird. Tritt der Kandidat oder die Kandidatin von einem der Prüfungselemente zurück, so gilt die gesamte Sprachprüfung als nicht abgelegt. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.“
 - c) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden die Absätze 8 bis 10.
 - d) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11 und die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Elektronisch durchgeführte Klausuren, die Lückentexte, Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben, sowie Aufgaben im Antwortwahlverfahren beinhalten, werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet.“

4. § 15 Absatz wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 11 wird wie folgt gefasst:

„Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.“

b) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Wörter „wenn der Anhang dies vorsieht“ eingefügt.

c) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„Die Bachelorarbeit kann von weiteren Prüfungs- oder Studienleistungen begleitet werden, insbesondere von einer mündlichen Prüfung (Verteidigung). Die Regelungen dieser Ordnung für Prüfungs- und Studienleistungen gelten in diesem Fall entsprechend.“

5. In § 16 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „mit 10 Leistungspunkten“ gestrichen.

6. § 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung bis zu zweimal wiederholt werden. Für Modulprüfungen, die zugleich (Teil-)Prüfungen in Studiengängen mit dem Abschluss „Erste juristische Prüfung“ sind, kann die Fachprüfungsordnung abweichende Regelungen treffen. Im Fall des Nichtbestehens einer Wahlpflicht- oder Wahl-Modulprüfung kann die Wiederholungsprüfung in einem anderen Wahlpflicht- oder Wahlmodul abgelegt werden. Dass die Wiederholungsprüfung in einem anderen Wahlpflicht- oder Wahlmodul abgelegt werden soll, ist dem zuständigen Prüfungsamt vor der Wiederholungsprüfung anzuzeigen. Absatz 4 findet keine Anwendung. Nicht bestandene Prüfungen in dem bisherigen Wahlpflicht- oder Wahlmodul werden auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen in dem neu gewählten Wahlpflicht- oder Wahlmodul angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungen in Modulen, die im Rahmen des freien Wahlbereichs in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier absolviert werden. Bestandene Wahlpflicht- oder Wahl-Modulprüfungen werden in die Note der Bachelorprüfung einbezogen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die oder der Studierende dem zuständigen Prüfungsamt vor der Prüfung angezeigt hat, dass er die Wahlpflicht- oder Wahl- Modulprüfung als freiwillige Zusatzleistung ablegen will. Freiwillige Zusatzleistungen können gemäß § 19 Abs. 1 als nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistung in das Zeugnis der Bachelorprüfung eingetragen werden.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 11. Januar 2024

Die Präsidentin der Universität Trier

Prof. Dr. Dr. Eva Martha Eckkrammer